

## E. SPIELBERECHTIGUNG

### § 19 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 19.1 Alle für den LV OÖ gemeldeten Spieler werden in der Meldekartei des ÖSB erfasst. Die Meldekartei gibt Auskunft über den aktuellen Status (Spielberechtigung Stamm-/Gastspieler, abgemeldet) eines Spielers. Die Meldekartei ist für jeden unter der Internetadresse <http://www.chess-results.com/OesbMeldekartei.aspx> einsehbar.
- 19.2 Bei Neuankmeldung eines Spielers müssen vom Meldereferenten folgende Daten auf der entsprechenden Webseite des ÖSB eingetragen werden:
- Zuname, Vorname
  - Geburtsdatum
  - Vereinszugehörigkeit
  - Unterscheidung: Stammspieler / Gastspieler
  - Staatsbürgerschaft
- 19.3 Eintragungen oder Änderungen in der Meldekartei dürfen nur vom Meldereferenten vorgenommen werden.
- 19.4 Ein Spieler kann nur für einen (1) Verein eine Stammspielberechtigung besitzen. Ein Spieler kann für einen (1) weiteren Verein eine Gastspielberechtigung besitzen. Stamm- und Gastverein müssen verschiedene Vereine sein.
- 19.5 Die Spielberechtigung ergibt sich aus den Eintragungen in der Meldekartei des ÖSB.

### § 20 IDENTITÄTSNACHWEIS

- 20.1 Sofern die TuWO des LV OÖ keine andere Regelung vorsieht, ist bei allen Mannschaftsbewerben des LV OÖ eine gültige Spielberechtigung nötig.
- 20.2 Falls ein Spieler zu einem Wettkampf antritt, gilt folgende Regelung:
- a) Besteht kein Zweifel an der Identität und der Spielberechtigung des Spielers, dann darf der betreffende Spieler den Wettkampf bestreiten.
  - b) Besteht keine Sicherheit bezüglich der Identität des Spielers, so darf dieser den Wettkampf nicht bestreiten. Sicherheit bezüglich der Identität eines Spielers ist dann gegeben, wenn der betreffende Spieler sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (bei Schüler und Jugendliche auch Schülerschein) legitimieren kann oder wenn ein Spieler der gegnerischen Mannschaft seine Identität bestätigt.
  - c) Besteht zwar kein Zweifel an der Identität des Spielers, wohl aber an seiner Spielberechtigung, dann darf der Spieler den Wettkampf bestreiten.

## § 21 ANMELDUNG EINES SPIELERS

- 21.1 Wenn ein Verein einen Spieler anmelden will, muss er den Meldeschein genau ausfüllen (vom Spieler unterschrieben, vom Verein bestätigt) und an den Meldereferenten des LV OÖ per Post einzusenden.  
Der Verein hat folgende Möglichkeiten einen Spieler anzumelden:
- als Spieler mit einer Stammspielberechtigung
  - als Spieler mit einer Gastspielerberechtigung. Nur ein Spieler mit einer Stammspielberechtigung kann die Gastspielberechtigung erhalten.
- 21.2 Die Anmeldung eines vereinslosen Spielers ist jederzeit möglich, sofern eine der nachstehenden Voraussetzungen zutrifft:
- Spieler, die bis dahin für keinen Verein des ÖSB spielberechtigt waren,
  - Spieler, deren Verein sich aufgelöst und beim zuständigen Landesverband des ÖSB abgemeldet hat,
  - Spieler, die eine ordnungsgemäße Freigabe eines anderen Landesverbandes des ÖSB besitzen.
- 21.3 Der angemeldete Spieler ist eine Woche nachdem der erforderliche Meldeschein vollständig und genau ausgefüllt an den Meldereferenten des LV OÖ abgesandt wurde, für seinen Verein spielberechtigt. Der Verein ist verpflichtet vor dem ersten Einsatz in einem Mannschaftsbewerb des LV OÖ die ordnungsgemäße Erteilung der Spielberechtigung in der Meldekartei zu kontrollieren und nötigenfalls bei Problemen unmittelbar den Meldereferenten zu kontaktieren.
- 21.4 Stammspieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft, welche ihren Hauptwohnsitz nicht in Österreich haben, und alle Gastspieler sind in Mannschaftsbewerben nur spielberechtigt, wenn sie bis zum 20. September vor Beginn des Bewerbes angemeldet wurden.
- 21.5 In der Meldekartei wird vom Meldereferenten des LV OÖ jenes Datum eingetragen, an dem die Spielberechtigung für alle Mannschaftsbewerbe des LV OÖ beginnt.

## § 22 ABMELDUNG EINES SPIELERS

- 22.1 Wenn ein Spieler die Absicht hat, seinen bisherigen Verein zu verlassen, so hat er das dem zuständigen Vereinsfunktionär ordnungsgemäß mitzuteilen und um seine Freigabe zu ersuchen.
- 22.2 Der betroffene Verein hat in folgenden Fällen das Recht, die Freigabe zu verweigern:
- wenn der Spieler seine Mitgliedsbeiträge nicht bis zum Zeitpunkt der erbetenen Freigabe bezahlt hat,
  - wenn der Spieler Vereinseigentum entliehen und noch nicht zurückgegeben hat,
  - wenn der Verein andere nachweisbare finanzielle Forderungen an den Spieler zu stellen berechtigt ist.
- Sobald der Spieler seine ausständige Verpflichtung erfüllt hat, erlischt das Verweigerungsrecht des betroffenen Vereines. Der betroffene Verein hat in solchen Fällen auch das Datum der ursprünglichen Abmeldung auf dem Abmeldeschein (bzw. falls vorhanden Gegenschein) einzutragen.
- 22.3 In allen anderen Fällen ist der Verein verpflichtet, dem Spieler die erbetene Freigabe zu erteilen. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die Verweigerung der Freigabe aus sportlichen Gründen (z.B. Schwächung des Vereines, Rivalität zu einem anderen Verein usw.) nicht statthaft ist.
- 22.4 Wenn der sich abmeldende Spieler mit der Möglichkeit rechnet, dass sein bisheriger Verein der Abmeldung Schwierigkeiten in den Weg legen wird, kann er die Abmeldung schriftlich (eingeschrieben) vornehmen und eine Durchschrift an den Meldereferenten des LV OÖ einsenden.
- 22.5 Jeder Spieler hat die Möglichkeit die Abmeldung in der Meldekartei zu kontrollieren und das Recht, binnen 1 Monat nach Abmeldefrist Einspruch dagegen zu erheben. Danach gilt die Meldekartei als verbindlich.
- 22.6 Bei Freigabe eines Spielers hat der betroffene Verein unverzüglich den Abmeldeschein (bzw. falls vorhanden Gegenschein) mit dem Datum der Freigabe zu versehen und an den Meldereferenten des LV OÖ einzusenden. Der zum Abmelden benötigte Abmeldeschein kann auf der Homepage des LV OÖ heruntergeladen werden.
- 22.7 Wenn ein Verein die Freigabe eines Spielers entgegen den Bestimmungen der §§ 22.2 und 22.3 TuWO verweigert oder unnötig verzögert, kann der Spieler die Freigabe beim Meldereferenten des LV OÖ beantragen und der schuldige Verein hat die gesamten Kosten, die durch die Verzögerung entstehen, zu tragen.

### **§ 23 SPIELBERECHTIGUNG BEI VEREINSWECHSEL**

- 23.1 Jeder Spieler des LV OÖ kann jederzeit einen Vereinswechsel vornehmen, wenn er sich von seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abgemeldet, die Freigabe erhalten und sich bei einem neuen Verein des LV OÖ angemeldet hat.
- 23.2 In allen Einzelbewerben des LV OÖ ist der nach § 23.1 TuWO abgemeldete und wieder angemeldete Spieler für seinen neuen Verein spielberechtigt.
- 23.3 In allen Mannschaftsbewerben des LV OÖ sind Spieler, die sich von ihrem bisherigen Verein bis zum 20.6. eines Jahres abmelden, nach dem 1. 7. des selben Jahres unter Berücksichtigung des § 21.4 TuWO für den neuen Verein spielberechtigt. Der bisherige Verein dieses Spielers ist verpflichtet, die Abmeldung bis längstens 30.6. desselben Jahres an den Meldereferenten des LV OÖ weiterzuleiten. § 22.2 TuWO bleibt aufrecht.
- 23.4 In allen Mannschaftsbewerben des LV OÖ sind Spieler, die sich von ihrem bisherigen Verein bis zum 20. 12. eines Jahres abmelden und in der Zeit vom 1.9. - 20.12. des selben Jahres in der Mannschafts-LM nicht gespielt haben, nach dem 1.1. des folgenden Jahres unter Berücksichtigung des § 21.4 für einen neuen Verein spielberechtigt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, die Abmeldung bis längstens 30.12. an den Meldereferenten des LV OÖ weiterzuleiten. § 22.2 TuWO bleibt aufrecht.
- 23.5 Erfolgt die Abmeldung eines Spielers erst nach dem 20.6. eines Jahres, wird die Spielberechtigung in Mannschaftsbewerben des LV OÖ für einen neuen Verein frühestens nach dem 1. 1. des folgenden Jahres erteilt.
- 23.6 Wird die Freigabe eines abgemeldeten Spielers entsprechend den Bestimmungen des § 22.2 TuWO vorläufig verweigert, so erhält der betroffene Spieler nach erfolgter Freigabe durch seinen ursprünglichen Verein eine neue Spielberechtigung in Mannschaftsbewerben des LV OÖ sofort, jedoch unter Berücksichtigung des § 21.4 TuWO.
- 23.7 Nach der erfolgten Freigabe durch den bisherigen Verein oder durch den Meldereferenten des LV OÖ kann dieser die Spielberechtigung für Mannschaftsbewerbe des LV OÖ unter Berücksichtigung des § 21.4 TuWO erteilen, sobald ihm eine ordnungsgemäße Anmeldung für einen neuen Verein vorliegt.
- 23.8 Alle in der Zeit zwischen Beginn des Verbandsjahres und dem 1. 7. des darauf folgenden Jahres erfolgten Abmeldungen werden vom Meldereferenten des LV OÖ erst nach dem 1. 7. berücksichtigt.